



Nähere Informationen

Für nähere Informationen rufen Sie uns bitte an oder besuchen Sie unsere Webseite unter www.noelv.at.

Dort finden Sie auch:

- weitere vertiefende Informationen
- Musterformulare
- aktuelle Schulungstermine
- Kontaktdaten
- wichtige Links

Zu den Themen Clearing, Vorsorgevollmacht, gesetzliche Erwachsenenvertretung, gerichtliche Erwachsenenvertretung und Bewohnerververtretung liegen eigene Folder auf. Diese können Sie gerne bei uns anfordern.

Geschäftsführung

**NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz -
Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung
3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/2**

Tel. +43 2742 77 175, Fax DW 379

www.noelv.at

erwachsenenschutz@noelv.at

Geschäftsstellen

3300 Amstetten, Laurenz-Dorrer-Straße 6

Tel. +43 7472 65 380, Fax DW 679

erwachsenenvertretung-am@noelv.at

2340 Mödling, Wienerstraße 2/2/2

Tel. +43 2236 48 882, Fax DW 779

erwachsenenvertretung-md@noelv.at

3680 Persenbeug, Schloßstraße 1

Tel. +43 7412 55 680, Fax DW 579

erwachsenenvertretung-pb@noelv.at

3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/3

Tel. +43 2742 36 16 30, Fax DW 279

erwachsenenvertretung-sp@noelv.at

2700 Wr. Neustadt, Zehnergasse 1, E05 - T1

Tel. +43 2622 26 738, Fax DW 879

erwachsenenvertretung-wn@noelv.at

3910 Zwettl, Neuer Markt 15

Tel. +43 2822 54 258, Fax DW 479

erwachsenenvertretung-zw@noelv.at

Wir über uns

Der Verein wurde 1984 vom Bundesland Niederösterreich und von in Niederösterreich tätigen sozialen Organisationen gegründet. Das Bundesministerium für Justiz fördert die gemeinnützige und überparteiliche Organisation.

Impressum

Herausgeber:

NÖ Landesverein für Erwachsenenschutz –
Erwachsenenvertretung, Bewohnerververtretung
Bräuhausgasse 5/2/2, 3100 St. Pölten
Tel.: +43 2742 77 175

erwachsenenschutz@noelv.at

bewohnerververtretung@noelv.at

F. d. I. v.: Mag. Anton Steurer MAS
November 2018

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Folder die männliche Schreibform verwendet.

Gewählte Erwachsenenvertretung

Sie entscheiden selbst, wer Sie
vertritt



Die neue Form der gewählten Erwachsenenvertretung steht Personen offen, die keine Vorsorgevollmacht mehr errichten können, aber selbst bestimmen wollen, wer sie bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten vertritt. Sie zielt von der Idee des Gesetzgebers darauf ab, durch die selbstbestimmte Wahl eines Vertreters die Akzeptanz der Vertretungssituation durch die vertretene Person zu erhöhen.

Was ist eine gewählte Erwachsenenvertretung?

Wenn eine Person nicht mehr voll entscheidungsfähig ist, kann sie eine Vereinbarung über eine gewählte Erwachsenenvertretung errichten. Wichtig ist, dass die vertretene Person erkennen muss, welche Angelegenheiten zu erledigen sind. Ebenso muss sie Wesen und Folgen der Bevollmächtigung einer anderen Person einschätzen können.

Wer kann gewählter Erwachsenenvertreter sein?

Als gewählter Erwachsenenvertreter können Freunde, eine Person aus dem Kreis der Familie oder andere nahestehende Personen gewählt werden.

Es ist auch möglich, mehrere Personen für unterschiedliche Angelegenheiten zu wählen. Wesentlich ist, dass der Vertreter seine Aufgaben unabhängig erfüllen kann. Das bedeutet z. B., dass ein in einer Einrichtung als Betreuer tätiger Mitarbeiter die gewählte Erwachsenenvertretung nicht für eine in dieser Einrichtung lebende Person übernehmen kann.

Wofür ist der gewählte Erwachsenenvertreter zuständig?

Der gewählte Erwachsenenvertreter kann für einzelne oder für Arten von Angelegenheiten zuständig sein. Es kann auch vereinbart werden, dass ein gewählter Erwachsenenvertreter mit der sogenannten Co-Decision nur im Einvernehmen mit der vertretene Person rechtswirksam Vertretungshandlungen tätigt. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde, ist die Vertretung vor Gericht immer von den Angelegenheiten des gewählten Erwachsenenvertreters umfasst. Es können auch nur Auskunfts- bzw. Informationsrechte eingeräumt werden. Darüber hinaus ist auch ein „freiwilliger Genehmigungsvorbehalt“ möglich. Das bedeutet, dass Rechtshandlungen der vertretene Person nur mit Genehmigung des Vertreters wirksam sind.

Im Rahmen der Personensorge ist der gerichtliche Erwachsenenvertreter unter anderem verpflichtet, die notwendige soziale und medizinische Betreuung zu organisieren und mindestens einmal monatlich persönlichen Kontakt (z. B. durch einen Hausbesuch) mit der vertretene Person zu halten.

Wie entsteht eine gewählte Erwachsenenvertretung?

Die Vereinbarung über eine gewählte Erwachsenenvertretung muss schriftlich vor einem Erwachsenenschutzverein, einem Rechtsanwalt oder einem Notar errichtet und registriert werden.

Im Rahmen der Errichtung erfolgt eine umfangreiche Belehrung über Bedeutung und Folgen einer gewählten Erwachsenenvertretung sowie über die damit verbundenen Rechte und Pflichten. Der Vollmachtgeber muss insbesondere über die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs informiert werden.

Die Belehrung darüber ist auf der Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung vom Errichter der Vereinbarung zu dokumentieren.

Für die Registrierung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, das die fehlende Entscheidungsfähigkeit des Vollmachtgebers bestätigt. Die Identität ist durch einen amtlichen Lichtbildausweis (z. B. Personalausweis) nachzuweisen.

Als Nachweis der Vertretung dienen die Registrierungsbestätigung sowie die schriftliche Vereinbarung über die gewählte Erwachsenenvertretung.

Was kostet eine gewählte Erwachsenenvertretung?

Bei einem Erwachsenenschutzverein kostet die Errichtung einer gewählten Erwachsenenvertretung 50,- Euro. Die Registrierungskosten betragen 10,- Euro. Für die Durchführung eines Hausbesuches werden 25,- Euro verrechnet. Dazu kommen die Registrierungsgebühr der Notariatskammer sowie der Ersatz allfälliger Barauslagen.

Die Kosten für das ärztliche Zeugnis stellen keine Krankenkassenleistung dar und sind daher mit dem jeweiligen Arzt zu vereinbaren.

Ist die Errichtung einer gewählten Erwachsenenvertretung bei einem Rechtsanwalt oder einem Notar beabsichtigt, sind die Kosten dafür ebenfalls zu vereinbaren.

Ein gewählter Erwachsenenvertreter erhält die im Rahmen seiner Vertretungstätigkeit angefallenen notwendigen Aufwendungen ersetzt.

Gerichtliche Kontrolle

Aufgrund der Schutzbedürftigkeit der vertretenen Person unterliegt der gewählte Erwachsenenvertreter einer besonderen gerichtlichen Kontrolle. Es besteht die Verpflichtung, dem PflEGschaftsgericht jährlich mittels eines Lebenssituationsberichtes über die vertretene Person zu berichten. Sofern der gewählte Erwachsenenvertreter auch für die Einkommens- und Vermögensverwaltung zuständig ist, besteht die Verpflichtung zur Rechnungslegung.

Bei dauerhafter Wohnortänderung einer nicht entscheidungsfähigen vertretenen Person (z. B. Übersiedlung in eine betreute Wohnform) ist vor der Übersiedlung eine pflegschaftsgerichtliche Genehmigung einzuholen.

Beginn, Dauer und Beendigung einer gewählten Erwachsenenvertretung

Die gewählte Erwachsenenvertretung beginnt mit der Eintragung in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) und ist unbefristet. Sie kann aber vom Vollmachtgeber jederzeit widerrufen werden.

Der gewählte Erwachsenenvertreter kann die Vereinbarung jederzeit kündigen. Die Vertretung endet daher mit der Eintragung des Widerrufs bzw. der Kündigung in das ÖZVV.

Die gewählte Erwachsenenvertretung endet auch mit dem Tod der vertretenen Person oder des Vertreters. Die Eintragung im ÖZVV erfolgt in diesem Fall durch den Notar als Gerichtskommissär.